

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>zur Last gelegt, für die vermeintlichen Umweltschäden in den Tongruben Möckern und Vehlitz verantwortlich zu sein. Es erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen eingestandener Steuerhinterziehung.</p> <p>- Ich frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Warum wird in den Anlagen zum Bebauungsplan die Behauptung erhoben, dass die Gesellschafter teilweise aus der Gemeinde Möser stammen; 2. Kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßer Prüfung ausschließen, dass kein Beteiligter an der Beschlussfassung, wegen der Besorgnis der Befangenheit, gehindert war. <p>- Auf den Flächen des Plangebietes befinden sich mit Ausnahme der Wegeflächen ausschließlich Anlagen, die dem Abfallrecht unterfallen. Nach den Ausführungen der Beschreibung zum Bebauungsplan befinden sich auf 3 Grundstücksflächen die „Deponie Korbeltz“, die sich in der Schließungsphase befindet. Weiter werden 14 Grundstücksflächen noch als Abfallbehandlungsanlagen genutzt. Ich verweise auf die Ausführungen des Landesverwaltungsamtes, nach dem die Oberflächenabdeckung der Deponie noch nicht erfolgt ist.</p> <p>- Ich frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Sicherheitsleistungen hat die Untere Abfallbehörde nach § 12 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), auf Antrag der Gemeinde angeordnet; 2. Ist der Behörde bekannt, dass die Anordnung von Sicherheitsleistungen eine sogenannte „Sollbestimmung“ darstellt; 3. Hat die Gemeinde, soweit keine Sicherheitsleistungen angeordnet sind, zur Abwendung möglicher Schäden für die Allgemeinheit Vorkehrungen getroffen, die nach einer Umwidmung des Plangebietes wirken; 4. Wann wird der mehrfach angekündigte „gesonderter Vertrag“ bis zum Satzungsbeschluss zur Einsichtnahme bereitgelegt. 	<p>Der Satz in der Begründung hinsichtlich der Gesellschafter wurde entfernt.</p> <p>Am 13.09.2016 wurde der Entwurf des BP gebilligt und die Auslegung beschlossen. Die Beschlussvorlage mit dem Abstimmungsergebnis der Abgeordneten ist Bestandteil der Verfahrensakte.</p> <p>Die Sicherheitsleistungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der „gesonderte Vertrag“ liegt vor und ist Bestandteil des Verfahrens. Er ist bis zum Satzungsbeschluss erforderlich.</p>
A	Hans Stephani Blumenstr. 11 39291 Möser Schreiben vom 28.11.2016	<p>- hiermit erhebe ich gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Energiepark Korbeltz“ Bedenken</p> <p>- unter Bezugnahme auf die durch den Ratsvorsitzenden und dem Bürgermeister eingestandenen Rechtsbruch betreffend der Einwohnerfragestunde vom 25.10.2016. Die nicht zugelassenen Fragen, die</p>	<p>- Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Alle umweltrelevanten Informationen, die konkret den Bebauungsplan betreffen, haben öffentlich ausgelegen und waren zur Einsichtnahme bereit.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		ich im Anhang noch einmal beigelegt habe, erhebe ich hiermit zu den Bedenken. - Ich weise darauf hin, dass eine Anfrage an die Aufsichtsbehörde betreffend des Schließungsbescheides im Rahmen des § 4 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes nicht zeitnah an die zuständige Behörde Landesverwaltungsamt weitergeleitet wurde und somit die erforderliche Auskunftserteilung nicht zur Wahrung der Fristen geeignet war.	Der angesprochene Schließungsbescheid der Deponie ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens sondern ein gesondertes Verfahren.



2. Ergänzung der Abwägungspflicht
nach Eingang des Schreibens von
H. Stephan vom 28.11.2016.